VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

В

- Klägerin -

Prozessbevolim.:

Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Jena/Hermsdorf, Landesasylstelle Thüringen, Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Lange als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 6. Februar 2023 für Recht erkannt:

 Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 4 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 05.03.2021 verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Irak besteht.

- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 3. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Klägerin zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3 zu tragen.
- 4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die jeweilige Kostenschuldnerseite kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in der Höhe der jeweils festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die jeweilige Kostengläubigerseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) und begehrt Internationalen Schutz, hilfsweise Abschiebeschutz hinsichtlich des Irak.

Die am 2002 geborene Klägerin ist irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und jesidischen Glaubens.

Die Klägerin stammt eigenen Angaben zufolge aus Babira in der Provinz Mosul, wohnte bis 11.12.2017 im Irak und reiste am 12.12.2017 mit ihren Eltern und einigen ihrer Geschwister in das Bundesgebiet ein. Sie beantragte am 05.04.2018 Asyl. Am 05.03.2021 wurde sie vor dem BAMF zu ihren Asylgründen angehört.

Mit Bescheid vom 05.03.2021 lehnte das BAMF den Antrag der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG - Nr. 1 des Bescheides) sowie auf Anerkennung von Asyl nach Art. 16a Abs.1 Grundgesetz (GG - Nr. 2 des Bescheides) ab, erkannte keinen subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zu (Nr. 3 des Bescheides) und verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG - Nr. 4 des Bescheides). Darüber hinaus drohte das Bundesamt die Abschiebung der Klägerin nach Ablauf von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens in den Irak oder in einen anderen Staat, in welchen die Klägerin einreisen darf oder der zu einer Rücknahme verpflichtet ist, an (Nr. 5 des Bescheides) und ordnete gem. § 11 Abs. 1 AufenthG

ein Einreise- und Aufenthaltsverbot von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung an (Nr. 6 des Bescheides). Anhand des Vortrags der Klägerin habe keine flüchtlingsrelevante Verfolgung festgestellt werden können. Darüber hinaus komme auch kein ernsthafter Schaden im Falle einer Rückkehr der Klägerin in den Irak in Betracht. Hinsichtlich der weiteren Begründung dieser Entscheidungen wird auf die Ausführungen des BAMF im angefochtenen Bescheid verwiesen.

Die Klägerin hat, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, am 16.03.2021 Klage zum Verwaltungsgericht Weimar gegen den ablehnenden Bescheid erhoben.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.03.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 05.03.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen,

wiederum hilfsweise den Bescheid der Beklagten vom 05.03.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten der Klägerin ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom 12.08.2021 hat die 7. Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Zum Termin der mündlichen Verhandlung am 06.02.2023 ist für die Beklagte niemand erschienen.

Zur Vervollständigung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zum hiesigen Aktenzeichen, auf die beigezogene Gerichtsakte der Verfahren 5 K 1581/20 und 5 K 1582/20, auf die übermittelte Verwaltungsakte des BAMF (Az. 7501057-1-438) und auf die

Unterlagen zur Situation im Irak gemäß der in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellenliste (Stand: Dezember 2022) verwiesen. Alle Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Einzelrichterin konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese vorab im Rahmen der ordnungsgemäßen Ladung ausdrücklich auf die später durchgeführte Verfahrensweise bei Ausbleiben von Beteiligten hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Die als Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO zulässig erhobene Klage hat in der Sache nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) zwar keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG. Sie hat jedoch einen Anspruch auf die Feststellung des Bestehens eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG in ihrer Person.

1.

Die Beklagte hat zu Recht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 und 1 AsylG verneint, weil die Klägerin keinen Anspruch hierauf hat.

Nach § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 a) AsylG besteht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, wenn sich ein Ausländer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, ohne dass ein in § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG genannter Ausschlusstatbestand einschlägig ist.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine

Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten. Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind u. a. gemäß § 3c Nr. 1 und 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, aber auch nichtstaatliche Akteure (§ 3c Nr. 3 AsylG), sofern die in den Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Zwischen den normierten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger (Akteur) zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Es ist ein gezielter Eingriff erforderlich, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009, 10 C 52.07, Rn. 22, 23, juris; Bergmann in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht-Kommentar, 11. Auflage 2016, § 3a AsylG, Rn. 4 f.).

Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Danach müssen bei zusammenfassender Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein höheres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden

Tatsachen überwiegen. Im Rahmen der Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung kommt es darauf an, ob diese Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, 10 C 23.12, juris Rn. 32) bzw. eine Rückkehr in den Herkunftsstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008, 10 C 33.07, juris).

Im Fall der Vorverfolgung greift aber die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde beziehungsweise von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 19.04.2018, 1 C 29.17, juris Rn. 14 f., vom 01.06.2011, 10 C 25.10, juris Rn. 22, und vom 27.04.2010, 10 C 5.09, juris Rn. 20 ff.; zu Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU: OVG NRW, Urteil vom 10.05.2021, 9 A 570/20.A, juris Rn. 32 ff.).

Aufgrund der ihr obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO ist die Klägerin gehalten, von sich aus die in ihre eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich nachvollziehbar zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu ihrem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Ihr Vortrag muss danach insgesamt geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.10.2001, 1 B 24/01, Rn. 5 m. w. N.; Beschluss vom 26.10.1989; 9 B 405.89, juris), wobei für die richterliche Überzeugungsgewissheit nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge im Herkunftsland aufgrund des üblicherweise vorhandenen Beweisnotstandes des Asylsuchenden die Glaubhaftmachung ausreicht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Begehren der Klägerin insoweit nicht zum Erfolg.

Aus dem Vortrag der Klägerin ergab sich keiner der in den §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG benannten Verfolgungsgründe. Weder kann eine Verfolgung aus politischen Gründen, noch wegen der Zugehörigkeit der Klägerin zu einer bestimmten Nationalität, einer Religions- oder Volksgruppe oder einer sozialen Gruppe angenommen werden. Obwohl die Klägerin zur Religionsgruppe der Jesiden gehört, welche bis 2017 durch den IS verfolgt worden war, ist eine

Gruppenverfolgung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht überwiegend wahrscheinlich.

Eine Gruppenverfolgung - unter Beachtung der Richtlinie 2004/83/EG - liegt vor, wenn die Gruppe als solche Ziel einer politischen Verfolgung ist, so dass im landesweiten, regionalen der lokalen Bereich jedes einzelne Gruppenmitglied allein deswegen, weil es die gruppenspezifischen Merkmale aufweist, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten hat (BVerwG, Urteil vom 30.10.1984, 9 C 24/84, BVerwGE 70, 232-237).

Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt - abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms - eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.04.2009, 10 C 11/08, juris Rn. 16f.). Hierfür ist die Gefahr einer so großen Vielzahl von Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter erforderlich, dass es sich dabei nicht mehr nur um vereinzelt bleibende individuelle Übergriffe oder um eine Vielzahl einzelner Übergriffe handelt. Die Verfolgungshandlungen müssen vielmehr im Verfolgungszeitraum und Verfolgungsgebiet auf alle sich dort aufhaltenden Gruppenmitglieder zielen und sich in quantitativer Hinsicht so ausweiten, wiederholen und um sich greifen, dass daraus für jeden Gruppenangehörigen nicht nur die Möglichkeit, sondern ohne weiteres die aktuelle Gefahr eigener Betroffenheit entsteht (OVG NRW, Urteil vom 22.10.2021, 9 A 2152/20.A, juris Rn. 35).

Ob Verfolgungshandlungen gegen eine bestimmte Gruppe von Menschen in deren Herkunftsland die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllen, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden (OVG NRW, juris Rn. 37).

Für individuelle Verfolgungsbetroffenheit, die mit einer "Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit" begründet wird, gilt das Erfordernis der Verfolgungsdichte nicht (BVerwG, Beschluss vom 22.02.1996, 9 B 14/96, juris Rn. 4). Löst die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe oder zum Kreis der Vertreter einer bestimmten politischen Richtung, nicht bei jedem Gruppenangehörigen unterschiedslos, sondern erst bei Hinzutreten weiterer Umstände die Verfolgung des einzelnen aus, so kann hiernach eine "Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit" vorliegen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991, BVerfGE 83, S. 234; BVerwG, Urteil vom 23.07.1991, BVerwG 9 C 154.90, BVerwGE 88, 367 und Beschluss vom 22.02.1996, 9 B 14/96, juris Rn. 5 sowie vom 05.05.2003, 1 B 234/02, juris Rn. 3).

Die Klägerin gab an, sie sei 2014 mit ihrer Familie vor dem IS geflohen. Sie hätten zunächst in Essian bei einem Verwandten Zuflucht gefunden, seien von dort nach Zakho geflohen, sodann nach Sharia und erneut nach Essian, bevor sie aus dem Irak ausgereist seien. Zum Zeitpunkt der Ausreise der Klägerin waren Jesiden im Irak während des Vormarschs des IS Opfer eines inzwischen anerkannten Völkermordes und haben die Überlebenden oft traumatische Erlebnisse zu verarbeiten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl - BFA -, Länderinformation der Staatendokumentation Irak vom 22.08.2022, S. 177). Daher kann eine Gruppenvervolgung von Jesiden für den Zeitraum zwischen 2014 und 2016 angenommen werden, so dass die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU aufgrund einer Vorverfolgung der Klägerin greift.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sprechen allerdings stichhaltige Gründe dagegen, dass die Klägerin als Jesidin erneut von einer Gruppenverfolgung bedroht wird. Der IS gilt seit 2017 als besiegt (Auswärtiges Amt - AA -, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 28.10.2022, S. 4), auch wenn einzelne Zellen noch für Unsicherheit sorgen (vgl. AA 28.10.2022, S. 14; BFA 22.08.2022, S. 22-24). Zwar wurden von Januar bis November 2021 229 dem IS zugeschriebene Angriffe in den umstrittenen Gebieten mit 356 Todesopfern (IS-Verluste nicht mitgezählt), 480 Verletzten und 33 Entführungsopfern gemeldet, verbunden mit einer Zunahme von Aktivitäten des IS in den umstrittenen Gebieten für 2021 (BAMF, Briefing Notes Irak - Januar bis Juni 2022, vom 01.07.2022, S. 1). Eine ethnische Verfolgung von Jesiden durch den IS kann aber aus diesen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mangels Verfolgungsdichte nicht in asylrelevantem Ausmaß angenommen werden (vgl. auch Urteile des OVG NRW, vom 25.02.2022, 9 A 322/19.A sowie vom 22.10.2021, 9 A 2152/20.A; OVG Lüneburg vom 11.03.2021,9 LB 129/19 sowie vom 13.08.2019, 9 LB 147/19, jeweils zitiert nach juris).

Soweit die Klägerin angab, sie fürchte erneut durch Mitglieder des IS verfolgt zu werden, erscheint eine tatsächliche Verfolgung, den aktuellen Erkenntnisquellen folgend, zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht überwiegend wahrscheinlich. Es ist anhand dieser Zahlen nicht wahrscheinlicher, dass die Klägerin Opfer würde als dass sie verschont bliebe. Ein für eine Einzelverfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit erforderliches zusätzliches Merkmal, welches die Klägerin derart disponierte, dass nichtstaatliche Verfolger sie verfolgten, weil sie Jesidin ist, wurde nicht vorgetragen.

Vielmehr gab sie an, ihr Bruder lebe noch in Babira, einem jesidischen Dorf im Gouvernement Ninawa.

Teilweise werden in der Rechtsprechung irakische Frauen einer bestimmte soziale Gruppe zugerechnet, sofern sie infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt worden sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in den Irak ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann (VG Hannover, Urteil vom 22.6.2020, 12 A 773/18, nicht veröffentlicht, Urteil vom 10.04.2019, 6 A 2689/17, juris Rn. 27 und Urteil vom 10.12.2018, 6 A 6837/16, juris Rn. 58; VG Stade, Urteil vom 23.07.2019, 2 A 19/17, juris Rn. 39 ff.; VG Aachen, Urteil vom 03.05.2019, 4 K 3092/17.A, juris Rn. 30; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 08.06.2017, 8a K 1971/16.A, juris Rn. 33; VG Göttingen, Urteil vom 05.07.2011, 2 A 215/09, juris Rn. 24 ff.; grundlegend zu diesen Grundsätzen in Bezug auf westlich geprägte Frauen afghanischer Herkunft: Niedersächsischen OVG, Urteil vom 21.09.2015, 9 LB 20/14, juris LS 1). Derart in ihrer Identität westlich geprägte Frauen teilen sowohl einen unveränderbaren gemeinsamen Hintergrund als auch bedeutsame Merkmale im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG. Sie werden wegen ihrer deutlich abgegrenzten Identität von der irakischen Gesellschaft als andersartig betrachtet (VG Hannover, Urteil vom 26.02.2018, 6 A 6292/16, juris Rn. 36 ff.; Urteil vom 26.02.2018, 6 A 5751/16, juris Rn. 40 ff.; Urteil vom 09.07.2018, 6 A 5945/16, nicht veröffentlicht, S. 9 ff.). Die Annahme eines westlichen Lebensstils ist nach § 3b Abs. 1 Nr. 4a) AsylG jedoch nur beachtlich, wenn er die betreffende Frau in ihrer Identität maßgeblich prägt, d. h. auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruht (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 21.09.2015, 9 LB 20/14, juris LS 2, Rn. 38).

Eine solche nachhaltige Identitätsprägung westlicher Sozialisation kann aber für die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zwanzigjährige Klägerin nach dem Eindruck der mündlichen Verhandlung nicht angenommen werden. Zwar trug sie in der mündlichen Verhandlung kein Kopftuch und gab an, anders als im Irak eigenes Geld durch eigene Arbeit verdienen zu wollen, eine Ausbildung zur Kosmetikerin anzustreben und aktuell zur Berufsschule zu gehen. Einkaufen gehe sie ab und zu mit ihrer Mutter oder mit Freundinnen. Es wurde jedoch nicht ersichtlich, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen während des inzwischen fünfjährigen Aufenthaltes in Deutschland nicht mehr in der Lage wäre, sich den kulturellen Regeln ihrer Heimat anzupassen oder dass ihr dies nicht mehr zugemutet werden kann. Hinzu kommt, dass in den Kurdischen Autonomiegebieten, in welcher die Klägerin kurdischer Volkszugehörigkeit im Falle einer Rückkehr ihren Wohnsitz nehmen würde, die religiösen Regeln für Frauen inzwischen weniger streng gehandhabt werden als im Zentral- oder Südirak (BFA 22.08.2022, S.

205) und wo der Kopftuchzwang streng durchgesetzt wird (AA 08.10.2022, S. 12). Die Klägerin gab zudem an, auch in ihrem Heimatdorf Babira kein Kopftuch getragen zu haben, weil das in ihrer jesidischen Gemeinde nicht Tradition gewesen sei.

Dementsprechend liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Person der Klägerin nach § 3 AsylG nicht vor.

2.

Der Hilfsantrag der Klägerin ist ebenfalls unbegründet, weil die Klägerin im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG hat.

Nach § 4 Abs. 1 AsylG ist subsidiär schutzberechtigt, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, ihm drohe in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3). Verfolgungsmaßstab, Verfolgungs- und Schutzakteure entsprechen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG denjenigen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

a)

Die Vollstreckung der Todesstrafe oder Folter im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylG drohen der Klägerin im Irak nicht.

b)

Weiterhin hat die Klägerin in der Kurdischen Autonomieregion im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder ihrer Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG zu befürchten. Einen solchen Konflikt legte die Klägerin weder für ihr Herkunftsland noch für ihre Herkunftsregion dar. Insbesondere trug sie auch nicht vor, durch einen solchen Konflikt bedroht zu sein. Aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ergibt sich zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine erhöhte Konfliktlage in der Kurdischen Region (vgl. AA

vom 28.10.2022, S. 14f.), welche eine Gefahr für die Klägerin allein durch ihre Anwesenheit als Zivilperson hinreichend wahrscheinlich begründet.

c)

Eine hinreichende Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure (§ 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3c Nr. 3 AsylG) kann allerdings auch nicht angenommen werden.

Unter einer solchen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung sind - unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR; vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2020, 1 C 11/19, juris Rn. 10) - Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer gegen Menschenrechte verstoßen wird (Bergmann/Dienelt/Bergmann, 13. Aufl. 2020, AsylG § 4 Rn. 10). Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie geeignet ist, das Opfer zu demütigen, zu erniedrigen oder zu entwürdigen (vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011, Nr. 30696/09, M.S.S./Belgien und Griechenland, Rn. 220 m. w. N.).

Ob ein solcher Schaden droht, ist mittels einer Gefahrenprognose festzustellen, wobei der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für die nach § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO erforderliche Überzeugungsbildung des Gerichts zugrunde zu legen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22). Dieser Maßstab erfordert, dass die für einen Schaden sprechenden Umstände gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019, 1 C 31/18, juris Rn. 22). Er gilt unabhängig davon, ob Betroffene bereits vor ihrer Ausreise einen ernsthaften Schaden erlitten haben bzw. unmittelbar davon bedroht waren (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22).

Auch diese Voraussetzungen müssen für die Klägerin aufgrund der ihr obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten nach § 86 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 VwGO substantiiert dargelegt werden.

Soweit sie vortragen ließ, staatliche Stellen oder arabische Machthaber sorgten absichtlich für eine sehr schlechte humanitäre Lage speziell für Jesiden, kann dies anhand der Erkenntnisquellen nicht nachvollzogen werden.

Zwar ist die Versorgungslage im Irak weiterhin schwierig, so dass etwa 25% der irakischen Bürger unterhalb der Armutsgrenze leben (AA 28.10.2022, S. 22). Die Arbeitslosenrate wurde für das Jahr 2021 auf 11% geschätzt, Grundnahrungsmittel und Trinkwasser sind in allen Gouvernements verfügbar (BFA 22.08.2022, S. 238, 240, 242). Es gibt aber auch mehrere Organisationen, die Unterstützung bei der Wiedereingliederung anbieten, sowie Nichtregierungsorganisationen, die bedürftigen Menschen finanzielle und administrative Unterstützung bereitstellen sowie Institutionen, die Darlehen für Rückkehrer anbieten (BFA 22.08.2022, S. 274). Insbesondere wurde am 01.03.2021 das Gesetz für überlebende Jesidinnen verabschiedet, mit welchem auch die Regierung des föderalen Irak, wie zuvor die Regierung der Kurdischen Autonomiegebiete, die IS-Verbrechen gegen die Jesiden als Völkermord anerkennt und einen Rahmen für finanzielle und andere konkrete Entschädigungen schafft sowie Wiedergutmachung bietet, indem es Überlebenden des IS Arbeitsmöglichkeiten garantiert, zusammen mit einem festen Gehalt und Land (BFA 22.08.2022, S. 179, BAMF 01.07.2022, S. 4).

Aus diesen Erkenntnissen kann nicht geschlossen werden, dass die Jesiden in eine derart schlechte humanitäre Lage gebracht werden, dass daraus eine Gefahr erwachsen würde, die Klägerin werde überwiegend wahrscheinlich Opfer einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung.

Demnach liegen auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes in der Person der Klägerin nach § 4 AsylG im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht vor.

3.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Bei besonders hochrangigen Schutzgütern, wie dem Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung nach Art. 3 EMRK, kann auch außerhalb des Geltungsbereiches der EMRK eine drohende Verletzung zu einem Abschiebungsverbot führen. Danach wird eine Verantwortlichkeit der beklagten Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK im Falle einer Abschiebung begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme sprechen, dass der Betroffene im Zielstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit tatsächlich Gefahr läuft ("real

risk"), einer Art. 3 EMRK widersprechenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Hierfür ist grundsätzlich der gesamte Abschiebungszielstaat in den Blick zu nehmen und besonders zu prüfen, ob konventionswidrige Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 26).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. EGMR, Urteil vom 28.06.2011 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 - NVwZ 2012, 681) verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind. Dieser Auffangtatbestand soll nur angenommen werden, wenn die schlechten Bedingungen überwiegend auf die Armut zurückzuführen sind oder auf die fehlenden staatlichen Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen. Ferner kann, wenn Aktionen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur führten, eine Verletzung darin gesehen werden, dass es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019, C-297/17, Rn. 89 ff, und C-163/17, Rn. 90 ff., juris). Hierfür ist zu prüfen, ob es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein, wobei die Rechtsprechung sowohl des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofes als auch des Bundesverwaltungsgerichts ein sehr hohes Gefährdungsniveau für die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen voraussetzt (siehe VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.12.2021, A 10 S 2174/21, juris Rn. 30, 31). Das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere kann mithin erreicht sein, wenn Rückkehrer ihren existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten bzw. sich die betroffene Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.02.2022, 9 A 322/19.A, Rn. 86 unter Verweis auf BVerwG, Urteil vom 18.02.2021, 1 C 4.20, Rn. 65 m. w. N. zur Rechtsprechung des EuGH und vom 04.07.2019, 1 C 45.18, Rn. 12, sowie Beschluss vom 08.08.2018, 1 B 25.18, Rn. 11 - jeweils zitiert nach juris).

Bei der Frage, ob wegen schlechter humanitärer Verhältnisse ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK besteht, ist eine Würdigung des Einzelfalls geboten, für die verschiedene Faktoren in den Blick zu nehmen sind: neben den Verhältnissen in der Herkunftsregion etwa die familiäre Anbindung, das Alter und das Geschlecht, der Bildungsstand, der Gesundheitszustand und mögliche bzw. zu erwartende Unterstützungsleistungen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25.03.2020, 9 A 2113/18.A, juris Rn. 10).

Die konkret in den Blick zu nehmenden Lebensbedingungen im Gouvernement Ninawa bzw. in der Kurdischen Autonomieregion des Irak rechtfertigen im Einzelfall der Klägerin kurdischer Volks- und jesidischer Religionszugehörigkeit die Feststellung einer hohen Gefahr unmenschlicher Lebensbedingungen im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Es ist nach den Erkenntnissen zur Lebenssituation der Klägerin und den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen überwiegend wahrscheinlich, dass die Klägerin als alleinstehende junge Frau ihre elementaren Bedürfnisse nach Unterkunft, Hygiene und Nahrung nicht über einen längeren Zeitraum befriedigen können wird, so dass davon auszugehen ist, dass es ihr nicht gelingen würde, einen unmenschlichen oder erniedrigenden Zustand zu vermeiden.

Die Klägerin gab an, keinen Halt mehr in der jesidischen Gemeinschaft zu haben, da ihre Kernfamilie in Deutschland lebt. Nur einer ihrer Brüder lebe noch in dem jesidischen Heimatdorf Babira, habe dort aber große Schwierigkeiten sich, seine Ehefrau und seine drei Kinder zu versorgen, da ihm nur alle paar Tage eine kurzfristige Gelegenheitsarbeit auf dem Bau angeboten werde. Die Klägerin könne sich nicht vorstellen, wie er sie selbst zusätzlich versorgen solle, zumal sie als Frau nicht arbeiten dürfe.

Unter diesen Umständen kann das Gericht nicht davon ausgehen, die Klägerin werde in Babira ausreichend hinsichtlich Wohnung, Ernährung und Hygiene versorgt. Ihr in Babira lebender Bruder ist bereits damit belastet, unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen und ohne regelmäßige Arbeit seine eigenen Kinder und Ehefrau zu versorgen. Das Gericht kann auf keine Erkenntnisse zurückgreifen, ob er bereit und in der Lage wäre, die Klägerin mit Unterkunft und finanziellen Mitteln hinreichend auszustatten.

Eine Wohnsitznahme in arabischen Gebieten des Irak ist ihr als Kurdin nicht zumutbar (vgl. AA 28.10.2022, S. 16; BFA 22.08.2022, S. 170). Eine Wohnsitznahme in Kurdischen Gebieten erscheint aber für eine alleinstehende junge Frau ebenso unzumutbar, zumal die Klägerin dort

nur in einem Flüchtlingscamp Zuflucht suchen kann, wo nicht gesichert ist, dass ihre existenziellen Bedarfe gesichert sind (vgl. VG Münster, Urteil vom 30.03.2022, 6 K 49/20.A, juris) und wo sie gerade als Frau schutzlos wäre.

Unabhängig vom Wohn- bzw. Zufluchtsort wäre die Klägerin als junge alleinstehende Frau erheblich vulnerabler den für sie ungünstigen gesellschaftlichen Strukturen des Irak ausgesetzt. Betroffene dieser besonderen Vulnerabilität sind aufgrund der schlechten Versorgungslage regelmäßig besonders gefährdet, dem realen Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein. Soziale Netzwerke, Familie, Nachbarn und Freunde sind für das Wohlergehen und Überleben von Frauen entscheidend (BFA 22.08.2022, S. 203). Nur 2 bis 13,5 % der weiblichen Haushaltsvorstände erwerbstätig und haben ein festes Gehalt, während weitere 6 % informell arbeiten und kein regelmäßiges Einkommen haben (BFA 22.08.2022, S. 203). Weiblich geführte Haushalte haben nicht unbedingt Zugang zu Finanzanlagen, Sozialleistungen oder dem öffentlichen Verteilungssystem, nur etwa 10 % der Haushalten mit weiblichem Haushaltsvorstand erhalten Hilfe als Vertriebene (BFA 22.08.2022, S. 203). Im Ergebnis hat eine alleinstehende Frau ziemlich schlechte Chancen, ihren Lebensunterhalt allein zu verdienen (Asylagentur der Europäischen Union - EUAA -, Gezielte Gewalt gegen Individuen, Bericht über das Herkunftsland Irak, Januar 2022, S. 186). Frauen sind darüber hinaus im Alltag Diskriminierung ausgesetzt, die ihre gleichberechtigte Teilnahme am politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben einschränkt (BFA 22.08.2022, S. 190). Die Stellung der Frau hat sich teilweise deutlich verschlechtert. Die prekäre Sicherheitslage in Teilen der irakischen Gesellschaft und insbesondere unter Binnenvertriebenen hat negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen, so werden sie unter Druck gesetzt, ihre Freizügigkeit und Teilnahme am öffentlichen Leben einzuschränken und wird ihnen überproportional der Zugang zu Bildung und Teilnahme am Arbeitsmarkt verwehrt (AA 28.10.2022, S. 12; EUAA Januar 2022, S. 186). Obwohl in der Kurdischen Region der gesetzliche Schutz erhöht wurde, hat sich die Lage für Frauen wegen mangelhafter Umsetzung der Gesetze nicht deutlich verbessert (AA 28.10.2022, S. 12). So ist es alleinstehenden Personen, insbesondere Frauen, aus kulturellen Gründen nicht möglich, selbst Eigentum zu mieten (EUAA Januar 2022, S. 186). Im Irak sind Frauen zudem ohne männliche Unterstützung besonders gefährdet, Opfer von Misshandlung, Ausbeutung und Menschenhandel zu werden (vgl. EUAA Januar 2022, S. 187f.).

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht davon überzeugt, dass aufgrund der individuellen Gesamtsituation der Klägerin diese als alleinstehende junge Frau ohne hinreichenden Familienanschluss oder Netzwerk bei einer Rückkehr in den Irak auf sich allein gestellt wäre, sodass sie in eine Situation extremer materieller Not geraten würde. Sie müsste sehr wahrscheinlich ein Flüchtlingscamp aufsuchen und hätte weder finanziell noch rechtlich die Möglichkeit, sich eigenen Wohnraum zu suchen. Sie wäre mangels Arbeitsmöglichkeiten nicht in der Lage, selbst für ihr Existenzminimum sorgen zu können. Zugang zu staatlicher Unterstützung ist für sie nicht erkennbar und sehr wahrscheinlich ohne den Antrag einer männlichen Verantwortungsperson nicht zugänglich. Darüber hinaus ist auch nicht auszuschließen, dass sie schutzlos gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt wäre. Wegen dieser besonderen Umstände geht das Gericht im Einzelfall der Klägerin davon aus, dass es ihr nicht möglich wäre, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden und dass sie somit einem Zustand der Verelendung ausgesetzt sein würde, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Mithin liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in der Person der Klägerin vor. Die Beklagte ist daher insoweit zur Feststellung zu verpflichten.

4.

Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gemäß § 34 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG erweist sich im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes des § 60 Abs. 5 AufenthG gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG als rechtswidrig.

5.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG ist mangels Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ebenfalls rechtswidrig.

Nach all dem ist der Klage hinsichtlich der begehrten Verpflichtung auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes stattzugeben. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

6.

Die Kostenentscheidung folgt aus den § 155 Abs. 1 VwGO (vgl. zur Kostenquotelung BVerwG, Beschluss vom 29.06.2009, 10 B 60/08, juris Rn. 9) und § 159 S. 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO.

Die Kostenquotelung entspricht dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens der Verfahrensbeteiligten.

Gerichtskosten werden in asylrechtlichen Streitverfahren nach § 83b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Wert des Streitgegenstandes (Gegenstandswert) bestimmt sich nach § 30 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Lange

Richterin am Verwaltungsgericht